

Amt /Einbringer Büro der Bürgermeisterin/ Kämmerei	Datum: 28.07.2026	Beschluss Nr. BV 212/2026
--	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Badingen	20.08.2026
Ortschaftsrat Bismark	10.09.2026
Ortschaftsrat Schernikau	08.09.2026
Ortschaftsrat Holzhausen	31.08.2026
Ortschaftsrat Kläden	12.08.2026
Ortschaftsrat Schinne	15.09.2026
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	08.09.2026
Stadtrat	16.09.2026

Betreff:

1. Änderung Beschluss Nr. 292/2022 - Festsetzung der Nutzungsentgelte der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Erhebung von Mieten und Pachten für Garagen und Fahrzeugstellplätze Anpassung an die Preisangabenverordnung

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (KVG LSA – GVBl. LSA 2014, 288) und der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung – NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 2562) – beschließt der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) für die Nutzung kommunaler Grundstücke als Standort für Garagen und Fahrzeugstellplätze einen einheitlichen Miet- und Pachtpreis.

Für die Nutzung kommunaler Grundstücke werden folgende Entgelte (Miet- und Pachtzins) festgelegt:

1. kommunaler Grund und Boden bei privater Garage privat
jährlich – 31,00 € zzgl. aktuell gültiger USt (19% = **5,89 €**)
jährlicher Gesamtbetrag = 36,89 €
2. kommunaler Grund und Boden je Fahrzeugstellplatz / Parkplatz
monatlich – 12,00 € zzgl. aktuell gültiger USt (19% = **2,28 €**)
Berechnungsgröße für einen Fahrzeugstellplatz / Parkplatz sind 14,00 m²
monatlicher Gesamtbetrag = 14,28 €
3. kommunale Garagen einschließlich Grund und Boden
monatlich – 21,00 € zzgl. aktuell gültiger USt (19% = **3,99 €**)
3.1. in Verbindung mit Mietwohnung
monatlicher Gesamtbetrag = 21,00 €
3.2. Einzelgarage ohne Mietwohnung
monatliche Gesamtkosten = 24,99 €

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:

Es wird auf die Beschlussbegründung zur BV 292/2022 vom 14.09.2022 verwiesen. Die 1. Änderung der Beschlussvorlage macht sich auf Grund der Preisangabenverordnung (PAngV) notwendig.

Mit Rundverfügung vom 27.11.2025 hat das Landesverwaltungsamt auf die Auswirkungen der PAngV auf kommunale Satzungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand verwiesen.

Die Preisanpassung greift auch bei Beschlusslagen, welche eine Preisfestsetzung beinhalten.

Das Amt hat daraufhin eine Prüfung aller Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse vorgenommen, in denen Leistungen gegen Entgelt erhoben werden oder sonstige Preise festgeschrieben sind.

Die PAngV regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Endverbrauchern (Privatpersonen).

Die wichtigsten Grundsätze für Preisangaben sind Preisklarheit und Preiswahrheit. Ziel ist es, den Endverbraucher vor unklaren und irreführenden Preisangaben zu schützen und Preistransparenz zu schaffen.

Gegen § 3 Abs. 1 PAngV verstößt daher die Angabe des Nettopreises mit dem Zusatz „+MwSt“ ohne gesonderte Nennung des Gesamtpreises.

Das LVWA stellt fest, dass Gebührentatbestände bzw. Gebührensätze, die gegen die Vorgaben aus § 3 Abs. 1 PAngV verstoßen, mit höherrangigem Recht nicht im Einklang stehen dürften.

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist grundsätzlich verpflichtet, die PAngV zu beachten, wenn bestimmte Leistungen oder Waren gegen Entgelt angeboten werden.

Zur Absicherung der materiellen Rechtmäßigkeit wird der Beschluss textlich und in die Ausweisung des Gesamtpreises vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anhörungsergebnis - Ortschaftsräte:

Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzungen bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 16.09.2026	
Einstimmig ☐	Mit Stimmenmehrheit ☐	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA)	laut Beschluss- vorschlag ☐	abweichende r Beschluss- vorschlag ☐ (s. Rückseite)
Vorsitzender des Stadtrates:					Bürgermeisterin:		